



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 08/17

13. Juli 2017

---

### Inhaltsübersicht

---

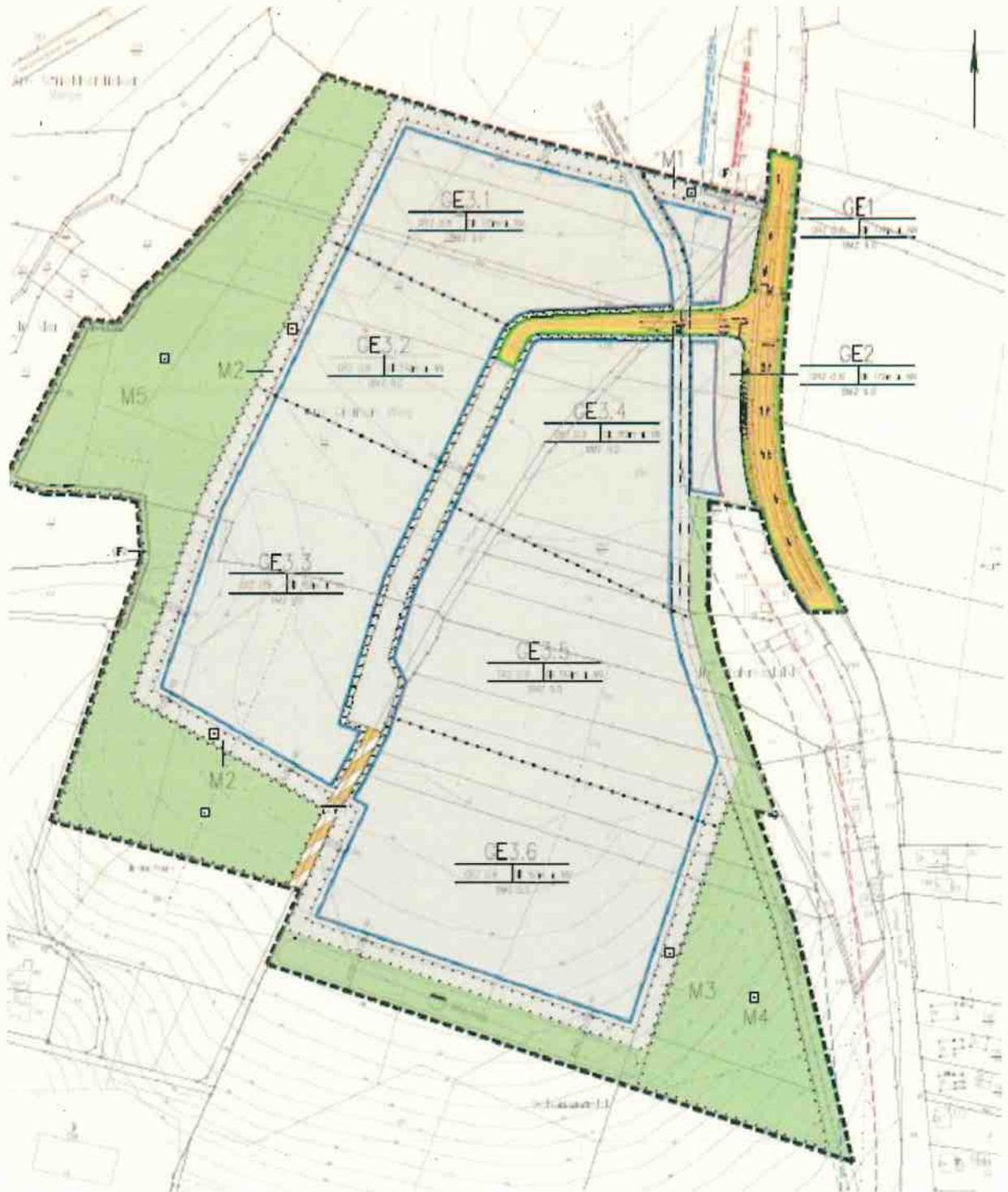
Nr.	Gegenstand	Seite
13	Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	42

## Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr  
„Gewerbliche Fläche Schürenfeld“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.04.2016 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 3 und 4 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ einschl. Begründung mit Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat eine Größenordnung von 18,48 ha und beinhaltet die Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
(051353) Dellwig	2	84
(051353) Dellwig	2	85 tlw.
(051936) Langschede	1	2
(051936) Langschede	1	116
(051936) Langschede	1	5 tlw.
(051936) Langschede	1	6 tlw.
(051936) Langschede	1	67 tlw.
(051936) Langschede	1	98 tlw.
(051936) Langschede	1	100 tlw.
(051936) Langschede	1	117 tlw.
(051936) Langschede	1	118 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	59
(051937) Strickherdicke	7	60
(051937) Strickherdicke	7	62/1
(051937) Strickherdicke	7	63/1
(051937) Strickherdicke	7	63/2
(051937) Strickherdicke	7	69/1
(051937) Strickherdicke	7	190/1
(051937) Strickherdicke	7	250
(051937) Strickherdicke	7	251
(051937) Strickherdicke	7	252
(051937) Strickherdicke	7	287/67
(051937) Strickherdicke	7	296
(051937) Strickherdicke	7	316
(051937) Strickherdicke	7	230 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	236 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	248 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	249 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	310 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	311 tlw.
(051937) Strickherdicke	7	312/47 tlw.

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

### Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan sollen auf den Flächen westlich der Bundesstraße B233 im Bereich des Schürenfeldes zwischen Strickherdicke, Dellwig und Langschede vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen Anlagen und Betrieben geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO für potentielle Interessenten festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Der Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg/Ruhr ist auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) abrufbar.

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 113 A der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ in Kraft.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.04.2016 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 23.06.2017



Rebbe  
Bürgermeister